

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anzeigen im FRIZZI Magazin

1. Anzeigenauftrag im Sinn der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungtreibenden oder sonstigen Inserenten in der Druckschrift FRIZZI zum Zweck der Verbreitung.
2. Für die Aufnahme von Anzeigen an bestimmten Plätzen der Druckschrift wird keine Gewähr geleistet, es sei denn, dass der Auftraggeber die Gültigkeit des Auftrages ausdrücklich davon abhängig gemacht hat.
3. Anzeigen, die aufgrund ihrer Gestaltung nicht als solche erkennbar sind, werden von der Redaktion mit dem Wort ‚Anzeige‘ kenntlich gemacht.
4. Die Herausgeberinnen behalten sich vor, Anzeigen und Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für die Herausgeberinnen unzumutbar ist. Beilagen sind erst nach Vorlage eines Musters und dessen Bewilligung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrags wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
5. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordern die Herausgeberinnen unverzüglich Ersatz an. Sie gewährleisten die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.
6. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Weitergehende Haftung für die Herausgeberinnen sind ausgeschlossen. Reklamationen müssen innerhalb vier Wochen nach Eingang von Rechnungen und Belegen geltend gemacht werden. Für Fehler bei telefonischen Übermittlungen jeder Art übernehmen die Herausgeberinnen keine Haftung.
7. Gehen vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlagen durch höhere Gewalt verloren, übernehmen die Herausgeberinnen keine Haftung.
8. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Korrekturabzüge. Sendet der Auftraggeber den ihm rechtzeitig übermittelten Korrekturabzug nicht fristgemäß zurück, so gilt die Genehmigung zum Druck als erteilt.
9. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch gegen Erstattung der Kosten geliefert.
10. Sind keine besonderen Größenvorschriften angegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche tatsächliche Abdruckhöhe der Preisberechnung zugrunde gelegt.
11. Bei Zahlungsverzug werden Zinsen sowie Mahngebühren berechnet. Die Herausgeberinnen können bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung von laufenden Aufträgen bis zur Zah-

lung zurückstellen und für die folgenden Anzeigen Vorauszahlungen verlangen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sind die Herausgeberinnen berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offenstehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen, ohne dass hieraus dem Auftraggeber irgendwelche Ansprüche gegenüber der Redaktion erwachsen.

12. Die Herausgeberinnen liefern mit der Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Wenn Art und Umfang des Anzeigenauftrages es rechtfertigen, werden vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine Aufnahmebescheinigung der Herausgeberinnen über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.

13. Kosten für erhebliche Änderungen von ursprünglich vereinbarter Ausführungen und Lieferungen bestellter Druckvorlagen hat der Auftraggeber zu bezahlen.

14. Druckvorlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet zwei Monate nach Ablauf des Auftrages.

15. Für selbstgestaltete Anzeigen bleibt das Urheberrecht bei den Herausgeberinnen. Die Verwendung in anderen Medien erfolgt nur mit Zustimmung der Herausgeberinnen und ist kostenpflichtig.

16. Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile ist Lübbecke.

Zusätzliche Geschäftsbedingungen

- a) Die allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen der Herausgeberinnen, die Auftragsbestätigung und die jeweils gültige Preisliste sind für jeden Auftrag maßgebend.
- b) Eine Änderung der Anzeigenpreisliste gilt ab Inkrafttreten auch für laufende Aufträge.
- c) Im Falle höherer Gewalt erlischt jede Verpflichtung der Herausgeberinnen auf Erfüllung von Aufträgen und Leistungen von Schadenersatz. Insbesondere wird auch kein Schadenersatz für nicht veröffentlichte oder nicht rechtzeitig veröffentlichte Anzeigen geleistet.
- d) Bei Betriebsstörungen oder Eingriffen durch höhere Gewalt haben die Herausgeberinnen Anspruch auf volle Bezahlung der veröffentlichten Anzeigen, wenn die Aufträge mit 80 Prozent der garantiert vertriebenen Auflage erfüllt sind.
- e) Sind etwaige Mängel bei den Druckunterlagen nicht sofort erkennbar, sondern werden dieselben erst beim Druckvorgang deutlich, so hat der Auftraggeber bei ungenügendem Abdruck keine Ansprüche.
- f) Die nicht termingerechte Lieferung von Druckunterlagen und der Wunsch nach einer von der Vorlage abweichenden Druckwiedergabe können Auswirkungen auf Platzierung und Druckqualität haben und schließen spätere Reklamationen aus. Die Herausgeberinnen müssen sich die Berechnung entstehender Mehrkosten vorbehalten.

Lübbecke, 15. November 2007

Katja Weber Diplomdesignerin
05741. 23 61 36

Elke Rüger Diplomjournalistin
05771. 34 16

Weingartenstraße 11
32312 Lübbecke

post@frizzi-magazin.de
www.frizzi-magazin.de

